

Der Gebührenhaushalt Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2017. Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST /JA 2016	IST/JA 2017	Auflösung Gebühren- kalkulation/PLAN	REST/Plan	Auflösung Gebühren- kalkulation/PLAN	REST/PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	2018	2019	2019	2020
Sommerreinigung/Fahrbahnen	16.709 €	20.804 €	5.000 €	15.804 €	5.000 €	10.804 €
Winterdienst	174.166 €	51.780 €	50.000 €	1.780 €	1.780 €	0 €
Gesamt:	190.875 €	72.584 €	55.000 €	17.584 €	6.780 €	10.804 €

Danach wurden in der Gebührenkalkulation 2018 50.000 € im Bereich Winterdienst gebührenmindernd aufgelöst (siehe TOP 1.5.6/Ratssitzung von 02/2018). In Anbetracht des voraussichtlich noch verbleibenden Sonderpostens von 1.780,15 €, wird für die Gebührenkalkulation 2019 vorgeschlagen, diesen vollständig gebührenmindernd aufzulösen.

Zur Entlastung des Gebührenzahlers wird auch für die Sommerreinigung auf den Fahrbahnen vorgeschlagen, einen Sonderposten in Höhe von 5.000 € aufzulösen. Damit steht aktuell noch ein Sonderposten von 10.800 € für den Gebührenhaushalt 2020 zur Verfügung.

Auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation 2019 und unter Berücksichtigung der neu eingeführten Gehwegreinigungsgebühr (siehe unten), ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2019	2018
Sommereinigung Fahrbahnen	0,73 €/Frontmeter	1,10 €/Frontmeter
Sommerreinigung Gehwege (durch Kehrmaschine)	0,48 €/Frontmeter	neu
Winterdienst	1,18 €/Frontmeter	0,75 €/Frontmeter

Die Kehrdienstgebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege, unter Berücksichtigung des Einsatzes einer Kleinkehrmaschine, beläuft sich somit insgesamt auf 1,21 € und liegt damit nur 0,11 € über dem Vorjahreswert von 1,10 €.

Die Gebühr für den Winterdienst erhöht sich um 0,43 € auf 1,18 € (Vorjahr: 0,75 €) pro Frontmeter. Die Erhöhung korreliert im Wesentlichen mit der Auflösung eines deutlich geringeren Sonderpostens in der Kalkulation 2019.

Voraussichtliche Kostenentwicklung 2019

- Kehrdienst

Vor dem Hintergrund des Haushaltsbeschlusses "d/2017/Saubere Stadt" vom 07.02.2017, wonach der Einsatz einer Kleinkehrmaschine über einen externen Dienstleister oder den Bauhof für die Gehweg- und Platzreinigung der Innenstadt zu prüfen

war, hat der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 13.09.2018 (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses/TOP 1.4.3 vom 13.09.2018), nach entsprechenden Vorbereitungen in den Sitzungen vom 07.12.2017 (T.O.P. 2.9.2) sowie vom 07.06.2018 (T.O.P. 1.9.6), die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine für das Jahr 2019 beschlossen. Die hierfür vorgesehenen Kosten werden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich im Vergleich zu einem zu beauftragenden Fremdunternehmen die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine durch den städtischen Bauhof als wirtschaftlicher darstellt. Hinsichtlich einer möglichst hohen Auslastung der Kehrmaschine wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Inzwischen wurden die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege (> 1,30 m) erfasst, in einer digitalen Karte dargestellt und die jeweiligen Streckenlängen, getrennt nach Reinigungszuständigkeiten, ermittelt. Erste Testfahrten mit einem Mietgerät ergaben, dass nicht alle Gehwege in Zuständigkeit der Anlieger mit der Kehrmaschine erreicht werden können. Für diese Abschnitte verbleibt die Gehwegreinigungspflicht bei den Anliegern. Näheres hierzu ist dem der Satzung beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen.

Auf dieser Grundlage wird die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht (s. Regelungen nach dem Ortsrecht - Straßenreinigungssatzung) auf die Stadt übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Zur Sicherstellung der Gebührengerechtigkeit, wird neben der bereits bestehenden Kehrdienstgebühr für die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen), eine separate "Gehwegreinigungsgebühr" eingeführt, welche über eine zusätzliche "Gehwegreinigungssatzung" geregelt wird.

Die von den Anliegern zu tragenden Kosten sind überschaubar. Bei einem durchschnittlichen Grundstück mit einer Frontlänge von 20 Metern wäre zukünftig eine jährliche Gebühr von rd. 10 € zu erheben.

Unabhängig hiervon verbleibt es bei dem auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von 10 %.

Bis Ende 1997 war dieser Anteil durch § 3 Abs. 1 StrReinG in der damaligen Fassung zwingend auf 25 % festgelegt, so dass nur 75 % umgelegt werden durften. Diese Vorschrift ist aber entfallen. Die Höhe des Abzugs ist nunmehr in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Die Ermessensausübung hat sich an den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde zu orientieren und zu berücksichtigen, inwieweit die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke oder der Allgemeinheit zugutekommt.

Bei der Sommerreinigung der Gehwege, in Zuständigkeit der Stadt, wird darüber hinaus ein Kostenanteil der Stadt in Höhe von 63 % berücksichtigt, sodass nur 37 % der Aufwendungen für die Kleinkehrmaschine (Personal- und Maschineneinsatz) auf die Anlieger umgelegt werden (siehe auch Verteilungsschlüssel in der Gebührenkalkulation).

- Winterdienst

Durch die milden Winter der vergangenen Jahre, pendelten sich die Kosten des Winterdienstes auf ein Niveau von rd. 0,50 €/Frontmeter ein und lagen damit im Schnitt um 30 % unter den Werten von 2007 bis 2014. Der Ansatz für die Beschaffung von Streusalz wurde daraufhin gesenkt. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den vergangenen zwei Wintern mit deutlich höheren Verbräuchen, wird der Ansatz für den Streusalzverbrauch in der vorliegenden Kalkulation von 35.750 € auf 55.250 € erhöht. Dies führt zu einer entsprechenden Gebührenerhöhung. Darüber hinaus resultiert der Gebührenanstieg im Wesentlichen aus einem geringeren gebührensenkenden Effekt aus der Auflösung des Sonderpostens (s.o.).

Die Umlage im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei 231.069,49 €.

Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2019 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Sommerreinigung Fahrbahnen	26.355 m	Vorjahr: 24.799 m
Sommerreinigung Gehwege/ Zuständigkeit Anlieger	30.836 m	neu
Winterdienst	113.805 m	Vorjahr: 112.129 m

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes mit Stand vom 14.11.2018 sowie den aktuellen Erhebungen des Fachamtes für die Sommerreinigung der Gehwege in Zuständigkeit der Anlieger. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren aufgrund der aktuellen Planung ist in Anlage 3 dargestellt. Wie sich die Gebühren für die Sommerreinigung zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen sowie von den

Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kleinkehrmaschine ab.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren.